

Allgemeine Subventionsrichtlinie der Marktgemeinde Biedermannsdorf

§1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Subventionen durch die Marktgemeinde Biedermannsdorf.

§2 - Definition

- (1) Eine Subvention im Sinne dieser Richtlinie ist jede vermögenswerte Zuwendung, welche die Gemeinde als Trägerin von Privatrechten gewährt.

§3 - Allgemeines

- (1) Die Marktgemeinde Biedermannsdorf fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- (2) Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Alle Parteien, die erstmalig um eine Förderung ansuchen, werden von der Marktgemeinde Biedermannsdorf in eine Subventionskartei aufgenommen. Darin werden die Förderansuchen, die Höhe der in der Vergangenheit gewährten Subventionen und gegebenenfalls die Statuten des Förderwerbers zusammengetragen.
- (4) Das entsprechende Formular, das für das Förderansuchen zu verwenden ist, kann entweder auf der Homepage der Marktgemeinde Biedermannsdorf abgerufen oder im Gemeindeamt erlangt werden.
- (5) Die Förderansuchen werden in der nächstgelegenen Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt. Zur Entscheidungshilfe wird das Förderansuchen und die Höhe der in der Vergangenheit erfolgten Subvention beigegeben.
- (6) Das Ergebnis der Entscheidung wird der antragstellenden Partei schriftlich mitgeteilt.



- (7) Im Falle einer Bewilligung wird die Förderung einmalig gewährt. Verlangt die Gemeindeverwaltung, vor Auszahlung der Subvention, Rechnungen bzw. Belege, so müssen diese im Original erbracht werden. Legt eine Partei die Rechnungen bzw. Belege für die angesuchten Fördermittel nicht vor, wird die Förderung bis zur Vorlage derselben nicht ausbezahlt.
- (8) Der Förderwerber verpflichtet sich die Förderung nach deren Möglichkeiten zu bewerben.
(z.B. bei Veranstaltungen, Banner, Logo bei Drucksorten, Internetauftritt).

§4 - Kriterien als Entscheidungshilfe für die Höhe der Subvention

- (1) Die Anzahl der aktiven Mitglieder und Anzahl der hauptwohnsitzgemeldeten Biedermannsdorfer
- (2) Anzahl der jährlich durchgeführten Veranstaltungen
- (3) Aktivitäten des Vereines, der Organisation, der Gemeinschaft
- (4) überregionaler, medialer Wert
- (5) Vereinsjubiläen
- (6) Sozialer und gesellschaftlicher Wert
- (7) Kultureller Wert
- (8) Nachwuchsarbeit

§5 - Inkrafttreten der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Biedermannsdorf am 19. Oktober 2023 beschlossen.
- (2) Die Richtlinie tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen bezüglich Förderrichtlinien.

